

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/27987 –**

### **Problematik des Racial Profiling und anlasslose Kontrollen der Bundespolizei im Jahr 2020**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise (...) in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen (...), soweit anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, (...) jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG verleiht der Bundespolizei die Befugnis, „im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise“ die Identität einer Person festzustellen. Nach § 44 Absatz 2 BPolG kann die Bundespolizei innerhalb dieses Grenzgebiets zum gleichen Zweck von einer Person mitgeführte Sachen durchsuchen.

2019 hat die Bundespolizei rund 2,95 Millionen verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt (Bundestagsdrucksache 19/19458). Gegenüber den Vorjahren ist die Zahl der Kontrollen damit deutlich angestiegen. 2018 hatte die Bundespolizei 2,1 Millionen Kontrollen durchgeführt, 2017 waren es 2,3 Millionen. Verdachtsunabhängige Kontrollen stehen seit Jahren in der Kritik. Menschenrechtsorganisationen und antirassistische Initiativen werfen der Bundespolizei vor, sich des Racial Profiling zu bedienen, also gezielt Menschen zu kontrollieren, die ihnen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes – beispielsweise wegen der Hautfarbe, der Haarfarbe oder eines religiösen Symbols – verdächtig erscheinen. Dies stelle einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes dar ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Studie/Racial\\_Profiling\\_Menschenrechtswidrige\\_Personenkontrollen\\_nach\\_Bundespolizeigesetz.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf)).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller teilen diese Sichtweise.

Auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) problematisierte in ihrem fünften Bericht über Deutschland „diskriminierende Praktiken“ der deutschen Polizei bei anlasslosen Kontrollen. Diese würden durch das Fehlen eines ausdrücklichen Verbots von Racial Profiling befördert

(<https://rm.coe.int/fifth-report-on-germany-german-translation-/16808b5682>). Der UN-Ausschuss gegen Rassismus zeigte sich im Staatenbericht 2015 ebenfalls „besorgt“ über die deutsche Gesetzgebung und polizeiliche Praxis solcher anlasslosen Kontrollen, die „de facto zu rassistischer Diskriminierung“ führten (CERD/C/DEU/CO/19-22).

Auf Bundestagsdrucksache 19/19458 betonte die Bundesregierung, dass die „Wirkung von Personenkontrollen“ in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei einen hohen Stellenwert habe. Seit 2019 würden Antirassismus- und Antidiskriminierungsseminare auch unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei würden „in Bezug auf potentiell empfundene Diskriminierungsmöglichkeiten fortwährend sensibilisiert“ (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/19458). Die Fragestellerinnen und Fragesteller wundern sich darüber, dass in den Ausführungen der Bundesregierung wiederholt von „möglicherweise empfundener Diskriminierung“ bzw. „potentiell empfundenen Diskriminierungsmöglichkeiten“ die Rede ist – und nicht von realen Diskriminierungserfahrungen. Diese Formulierungen legen aus ihrer Sicht nahe, dass die Bundesregierung unterstellt, Betroffene würden sich lediglich diskriminiert „fühlen“, obwohl gar keine Diskriminierung stattgefunden hat. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben vor diesem Hintergrund Zweifel, dass die Bundesregierung und die Bundespolizei ernsthaft daran interessiert sind, sich mit institutionellem Rassismus auseinanderzusetzen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Die diskriminierende Wirkung von verdachtsunabhängigen Kontrollen war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dass es sich bei Racial Profiling um eine Grundrechtsverletzung handelt, ist in der Rechtsprechung unumstritten. Das OVG Rheinland-Pfalz entschied 2016, dass eine Auswahl von Personen bei Kontrollen auch dann gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstößt, wenn die Hautfarbe ein tragendes Kriterium unter anderen ist (Az. 7 A 11108/14.OVG). Der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der den Kläger in diesem Verfahren vertrat, bezeichnete das Urteil als „Meilenstein für den Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des Racial Profiling“ (Pressemitteilung vom 22. April 2016). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat diese Auffassung im August 2018 bestätigt. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot liege auch dann vor, wenn die Hautfarbe bei der Auswahl von Personen für eine Kontrolle ein mittragendes Kriterium neben anderen Gründen in einem „Motivbündel“ sei (Az. 5 A 294/16). Allerdings kommt es nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller immer wieder vor, dass die Bundespolizei letztlich kurzfristig die Rechtswidrigkeit einer Kontrollmaßnahme einräumt, um eine drohende Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich verankerte Diskriminierungsverbot zu umgehen. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass es bislang nur wenige Urteile gibt, in welchen in Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen der Bundespolizei ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes festgestellt wird (<https://www.migazin.de/2019/04/11/einsicht-jahren-bundespolizei-gerichtstermin-racial/>).

Darüber hinaus gibt es europarechtliche Bedenken gegen § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG. Die EU-Kommission hat 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet, da die deutsche Rechtslage nach Ansicht der EU-Kommission nicht geeignet war zu gewährleisten, dass die Kontrollen auf Basis von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG nicht die gleiche Wirkung haben wie unionsrechtlich verbotene Grenzkontrollen. Darin sah sie einen Verstoß gegen den Schengener Grenzkodex. So hatten auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) (Rs. C-188/10, C-189/10, C-278/12 und C-9/16) sowie mehrere deutsche Gerichte entschieden (zuletzt VGH Baden-Württemberg, Az. 1 S 1469/17). Das Vertragsverletzungsverfahren wurde zwischenzeitlich eingestellt, nachdem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 7. März 2016 einen Erlass zur Anwendung von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG veröffentlicht hat. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller genügt der Erlass jedoch nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH, weil er keine effektiven Einschränkungen hinsichtlich der

Häufigkeit und Intensität der Kontrollen in der Praxis enthält (<https://www.buzzfeed.com/de/marcusengert/racial-profiling-urteil-kontrollen-bundespolizei>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Kleinen Anfrage wird in der Vorbemerkung und in den nachfolgenden Fragen wiederholt unterstellt, dass die Bundespolizei „verdachtsunabhängige Kontrollen“ bzw. „anlasslose Befragungen“ durchführe. Dies ist unzutreffend. Die Bundespolizei führt gemäß § 22 Abs. 1 a des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) lageabhängige Befragungen durch. Die Lageerkenntnisse, von denen die Maßnahmen abhängig gemacht werden, umfassen dabei eine Vielzahl von der Bundespolizei vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit dem Phänomen der unerlaubten Einreise, u. a. bezogen auf Verkehrswege, mögliche Örtlichkeiten, Zeiträume, Altersstrukturen und auffällige Verhaltensweisen. Ferner können im Hinblick auf die im gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale der Lageerkenntnisse bzw. grenzpolizeilichen Erfahrung weitere Umstände wie etwa die Kleidung, das mitgeführte Gepäck sowie auch weitere Erscheinungsmerkmale eine Rolle spielen. Die entsprechenden Befugnisnormen der Bundespolizei sind für jede Person unterschiedslos geltende sowie unterschiedslos wirkende Regelungen, die an objektive Kriterien anknüpfen.

1. In welchem Umfang hat die Bundespolizei im Jahr 2020 von § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 2 BPolG Gebrauch gemacht (bitte Gesamtzahlen nennen und auch nach Quartalen aufschlüsseln und nach Grenzgebiet, Inland und Flughäfen differenzieren)?

Quartal	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG
1/2020	84.285	554.349	122.270
2/2020	27.067	381.723	108.689
3/2020	86.684	476.705	124.521
4/2020	65.033	415.140	114.427
Inland	122.473	0	0
Luft	140.596	0	0
Grenzgebiet	0	1.827.917	469.907
Gesamt	263.069	1.827.917	469.907

2. In welchen Verkehrsmitteln wurde in welchem Umfang von den oben genannten Befugnisnormen Gebrauch gemacht, und in wie vielen Fällen kam es dabei zur Feststellung unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts (bitte so darstellen, wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/10065)?

Verkehrsmittel	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG
<b>Unerlaubte Einreise</b>			
Zug	14	1.860	0
PKW	6	4.218	0
Taxi	0	78	0
Kleintransporter	1	1.263	0
Bus	1	2.480	0
LKW	0	359	0
Flugzeug	1.324	32	0
Motorrad	0	2	0

Verkehrsmittel	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG
<b>Unerlaubte Einreise</b>			
Fahrrad	0	22	0
Schiff	3	1.160	0
Bahnhof	21	1.795	0
Sonstige	4	662	0
Gesamt	1.374	13.931	0
<b>Unerlaubter Aufenthalt</b>			
Zug	81	187	0
PKW	3	470	1
Taxi	0	3	0
Kleintransporter	0	416	0
Bus	3	355	0
LKW	0	36	0
Flugzeug	29	7	5
Schiff	0	26	0
Motorrad	0	1	0
Bahnhof	250	459	2
Fahrrad	0	1	0
Sonstige	20	170	1
Gesamt	386	2.131	9

3. Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden seit 2019 in die Durchführung von Antirassismus- und Antidiskriminierungsseminaren bei der Bundespolizei einbezogen, und was genau bedeutet Einbeziehung in diesem Zusammenhang?

Stehen die Organisationen der Bundespolizei beratend bei der Konzeption zur Seite, oder führen sie die Seminare eigenständig durch (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/19458)?

Die Themenfelder Menschenrechte, Verhütung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sind ebenso wie die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung in der Bundespolizei. Es findet diesbezüglich in der Bundespolizeiakademie sowie der Deutschen Hochschule der Polizei ein reger Austausch mit externen Institutionen zum Beispiel mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dem Bund der deutschen Sinti und Roma, dem Diaspora Policy Institute oder dem Deutschen Institut für Menschenrechte statt.

Hierbei werden sowohl Beratungsleistungen in Anspruch genommen als auch Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen als Gastreferentinnen und -referenten in Lehrgängen und Veranstaltungen gewonnen. Zur Vermittlung von Themen und Inhalten in den Bereichen Polizei und Fremde, Interkulturelle Kompetenz, Wertewandel, in Seminaren der Politischen Bildung für Führungskräfte, Werteorientierte Führung, Extremismus/Rechtsextremismus, Radikalisierung und Extremismus für Führungskräfte (RADEX) werden interne und externe Expertinnen und Experten (u. a. Referentinnen und Referenten von anderen Behörden, Organisationen, Vereinen und Nicht-Regierungsorganisationen und Betroffene) eingesetzt.

So referierten 2019 und 2020 beispielsweise eine Vertreterin und ein Vertreter des Diaspora Policy Institute in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen (NGO), die sich für die Gleichbehandlung von Menschen einsetzen, in zwei Anpassungsfortbildungen für Polizeitrainerinnen und -trainer sowie einer Multiplikatoren-Fortbildung THINK (Trainer für Interkulturelle Kompetenz)

zum Thema „Diskriminierungsfreie Anwendung der Befragungs- und Kontrollbefugnisse“. Ferner ist in einem weiteren Schritt deren regelmäßige Einbindung in die Qualifikation von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Interkulturelle Kompetenz vorgesehen. Die Polizeitrainerinnen und -trainer berücksichtigen diese Lerninhalte bei der verpflichtenden, regelmäßigen Fortbildung im Polizeitraining auch in der praktischen Anwendung in der dienststelleninternen Fortbildung.

Darüber hinaus finden in der Bundespolizei auf regionaler Ebene verschiedene gemeinsame Veranstaltungen und Kooperationen mit örtlichen Interessenvertretungen und Migrationsbeauftragten statt. Unter anderem ist die Bundespolizeidirektion München der Charta der Vielfalt beigetreten, Mentorinnen und Mentoren der BPOL beteiligen sich an der Deutschlandstiftung Integration „Geh Deinen Weg“, die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main unterstützt aktiv die Initiative gegen Rassismus „Respekt! Kein Platz für Rassismus“ u.v.m.

4. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei haben seit 2019 an solchen Antirassismus- und Antidiskriminierungsseminaren teilgenommen (bitte nach Jahren und Dienstgraden differenzieren)?

Wie viele Seminare mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind für 2021 geplant?

- a) Wie lange dauern die Seminare?
- b) Ist eine einmalige Teilnahme vorgesehen, oder sollen die Seminare in regelmäßigen Abständen immer wieder besucht werden (bitte begründen)?
- c) Welche wissenschaftlichen Studien werden in den Seminaren behandelt?

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der „Demokratischen Resilienz“ hat die Bundespolizei zusammen mit der Polizei Hamburg als Themenpaten für den Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung ein gemeinsames Strategiepapier für den Bund und die Länder entwickelt. Hierzu wurde in der Bundespolizei das Projekt zur Sensibilisierung und Schulung von allen Angehörigen des gehobenen und höheren Dienstes „Radikalisierung und Extremismus für Führungskräfte (RADEX)“ eingeführt. Alle Lehrkräfte der Bundespolizei sollen ebenfalls an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die Planung sah vor, im Jahr 2020 alle Lehr- und Führungskräfte der Bundespolizei entsprechend zu schulen. Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen in der Fortbildung wird derzeit ein Online-Lernprogramm entwickelt, um diese Seminare durchführen zu können. Der Abschluss dieses Programmes soll innerhalb des Jahres 2021 erfolgen.

Weiterhin werden zusätzlich die im Strategiepapier enthaltenen Handlungsempfehlungen aktuell auf den für die Bundespolizei relevanten Umsetzungsbedarf geprüft.

Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Evaluation der Fortbildung und Anpassung auf die jeweils aktuellen Fortbildungsbedarfe, der jährlichen Planung der zentralen Fortbildung sowie der Vielzahl an Fortbildungen in den unterschiedlichen Dienststellen, liegt eine abschließende Statistik über die Anzahl der Teilnehmenden und entsprechende Amtsbezeichnungen nicht vor.

5. Warum ist in der Darstellung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19458 wiederholt von „möglicherweise empfundener Diskriminierung“ bzw. „potenziell empfundenen Diskriminierungsmöglichkeiten“ die Rede?

Ob eine Maßnahme der Bundespolizei rechtmäßig war, muss zunächst nach objektiven Kriterien bewertet werden. Auch bei objektiv rechtmäßigen Maßnahmen muss die Bundespolizei subjektiv empfundene Folgen, soweit möglich, berücksichtigen. Die Maßnahmen der Bundespolizei in der Aus- und Fortbildung zielen darauf ab, die Beamtinnen und Beamten auch in dieser Fragestellung zu sensibilisieren und das eigene Handeln zu reflektieren.

6. Was entgegnet die Bundesregierung auf die Kritik der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass solche Formulierungen einer ernsthaften Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus zuwiderlaufen, weil sie suggerieren, dass Betroffene von Racial Profiling sich nur diskriminiert „fühlen“, wobei real gar keine Diskriminierung stattgefunden hätte (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG sind 2020 eingereicht worden, und wie häufig und wie viele Personen betreffend wurde dabei die Problematik des Racial Profiling bzw. ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot angesprochen (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 erfolgten 55 Beschwerden im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. § 22 Abs. 1a BPolG sowie des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG. Davon waren 45 unbegründet, eine nicht aufklärbar und eine fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Acht Beschwerden sind zurzeit noch in Bearbeitung.

BPOLD:	Anzahl:	Unbegründet:	Begründet:	Teilweise begründet:	Nicht aufklärbar:	Keine Zuständigkeit BPOL:	Noch in Bearbeitung:
STA:	5	5	0	0	0	0	0
BBS:	2	2	0	0	0	0	0
B:	10	9	0	0	0	1	0
S:	6	5	0	0	0	0	1
FRA:	6	5	0	0	1	0	0
PIR:	4	4	0	0	0	0	0
H:	4	4	0	0	0	0	0
M:	15	8	0	0	0	0	7
KO:	2	2	0	0	0	0	0
BP:	0	0	0	0	0	0	0
AKA:	0	0	0	0	0	0	0
11	0	0	0	0	0	0	0
BPOLP	1	1	0	0	0	0	0
Gesamt	55	45	0	0	1	1	8

Für das Jahr 2020 sind die vorliegenden Beschwerden im Verhältnis zu den lagebildabhängigen Kontrollen gemäß Polizeilicher Eingangstatistik (PES) dargestellt:



Anzahl der Kontrollen nach § 22 BPolG: 263 069 Kontrollen

Anzahl der Kontrollen nach § 23 BPolG: 1 827 917 Kontrollen

Gesamtanzahl Kontrollen: 2 090 986 Kontrollen

Anteil Beschwerden in Prozent: 0,0026 %

8. Wie wurde mit diesen Beschwerden jeweils umgegangen, wie viele von ihnen wurden ganz oder teilweise für berechtigt befunden, und welche Folgen hatte dies jeweils?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10065 verwiesen.

9. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in wie vielen Fällen Menschen, deren Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG von der Bundespolizei als unbegründet eingestuft wurden, in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 daraufhin Klage gegen die in Rede stehende Maßnahme erhoben haben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Rolle spielt es für die Bewertung der Begründetheit von Beschwerden im Zusammenhang mit Racial Profiling, ob die Einsatzkräfte die Absicht hatten, diskriminierend aufzutreten?

Geht die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei davon aus, dass rassistische Diskriminierung nur dann vorliegen kann, wenn absichtsvoll rassistisch gehandelt wurde (Antwort zu den Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 19/10065)?

Jede Beschwerde wird gemäß den geltenden Vorschriften und in Einzelfallentscheidung bearbeitet. Im Ergebnis ist eine Beschwerde dann unbegründet, wenn das Verhalten der handelnden Beamtinnen und Beamten rechtlich nicht zu beanstanden war. Das trifft für die sehr überwiegende Mehrzahl der Fälle zu (siehe Antwort zu Frage 7).

11. Inwieweit wäre ein solches Verständnis mit wesentlichen Ergebnissen der Rassismusforschung zu vereinbaren, wonach davon auszugehen ist, dass Rassismus gerade nicht auf bewusste Handlungen Einzelner reduziert werden kann, sondern vor allem auch in institutionellen Routinen und hegemonialen Wissensbeständen verankert ist (siehe etwa <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten>)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

12. Wäre es für die Bewertung, ob eine Kontrolle der Bundespolizei rassistisch war, nicht vielmehr ausschlaggebend, dass die kontrollierte Person nur deshalb in den Fokus der Beamtinnen bzw. Beamten geriet, weil sie diesen aufgrund ihrer Hautfarbe oder eines anderen rassifizierten Merkmals verdächtig erschien, ohne dass sachliche Gründe für die Kontrolle gegeben waren (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
13. Was genau kann man sich darunter vorstellen, dass das Auftreten von Einsatzkräften geeignet war, den „Eindruck zu erzeugen“, dass sie die Absicht hatten, „diskriminierend aufzutreten“ (Antwort zu den Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 19/10065)?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Gerichtsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Durchführung von Personenkontrollen nach den §§ 22 Absatz 1a, 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG bei welchen Gerichten anhängig, und welche Vorwürfe erheben die Kläger dabei?

Zu laufenden Gerichtsverfahren nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

15. Welche Entscheidungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 2020 in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung von Personenkontrollen nach § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG (bitte mit Datum und Inhalt darstellen)?

Es gab im Jahr 2020 keine solchen Entscheidungen.

16. Welche Gerichtsentscheidungen (bitte mit Datum und Inhalt darstellen) gab es 2020 zu der Frage, ob § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG den Anforderungen des EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH zu einem Rechtsrahmen, der Konkretisierungen oder Einschränkungen zur Lenkung der Intensität, der Häufigkeit und der Selektivität von Kontrollen enthält (Urteil C-9/16 vom 21. Juni 2017, Randnummer 59), nachdem der Erlass zur Anwendung von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG vom 7. März 2016 veröffentlicht wurde?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen.